

Öffentliche Bekanntmachung



1. Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet (WA) „Oben am Knackenberg“ in Wertheim

2. Erlass örtlicher Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wohngebiet (WA) „Oben am Knackenberg“ in Wertheim

- Bekanntmachung über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses (gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB)

- förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Wertheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Januar 2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Wohngebiet Carl-Roth-Straße“ aufzustellen und örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohngebiet Carl-Roth-Straße“ in Wertheim zu erlassen.

Dem Beschluss des Gemeinderates der Stadt Wertheim in der öffentlichen Sitzung am 21. Januar 2019 lag die Durchführung des Verfahrens als Regelverfahren nach § 9 Abs. 1 BauGB zugrunde. In seiner öffentlichen Sitzung am 27. März 2023 hat der Gemeinderat der Stadt Wertheim jedoch einen Änderungsbeschluss zum Beschluss vom 21. Januar 2019 gefasst. Der Bebauungsplan „Wohngebiet Carl-Roth-Straße“ in Wertheim wird nun im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Zudem verkleinert sich der Geltungsbereich von ehemals 3,15 ha auf 2,22 ha und bekommt die Bezeichnung „Oben am Knackenberg“. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

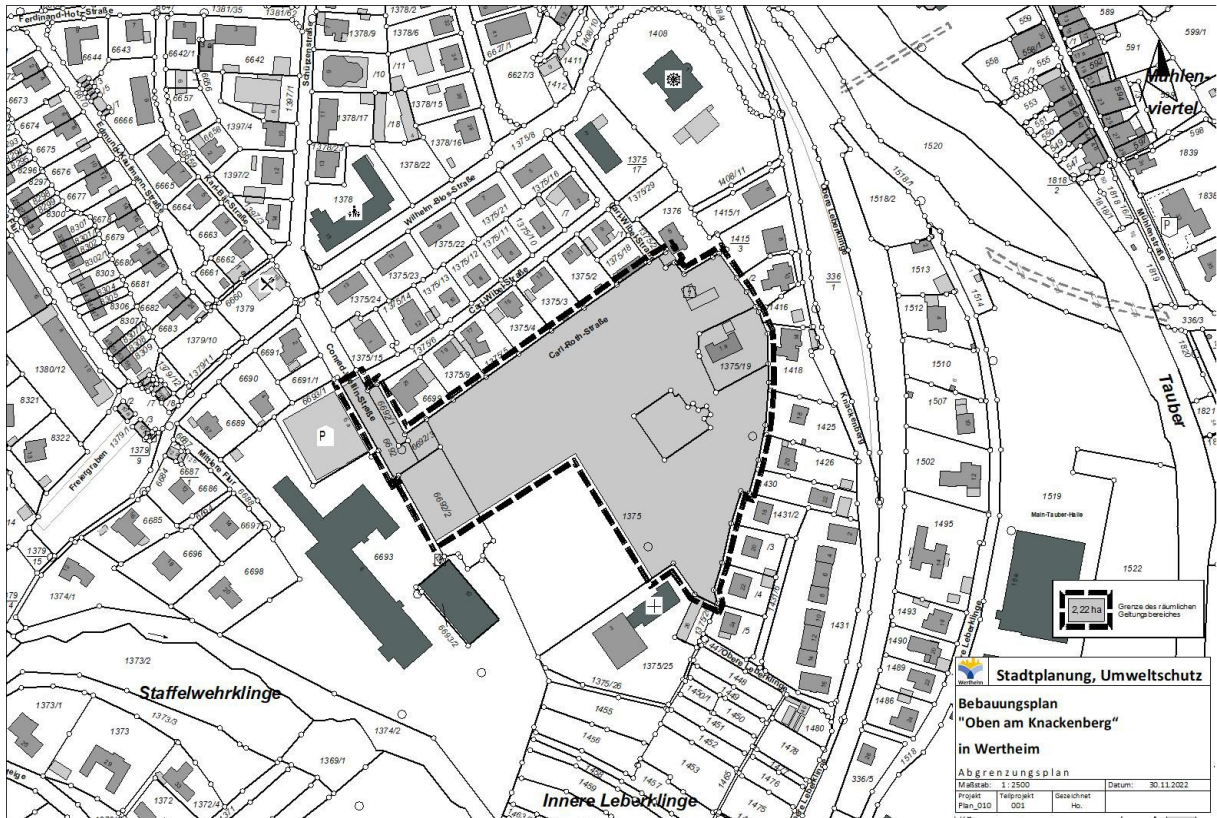
Des Weiteren hat der Gemeinderat der Stadt Wertheim mit seinem Änderungsbeschluss in seiner öffentlichen Sitzung am 27. März 2023 beschlossen, die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB in Bezug auf

- die Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet (WA) „Oben am Knackenberg“, in Wertheim

- den Erlass örtlicher Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wohngebiet (WA) „Oben am Knackenberg“, in Wertheim

durchzuführen.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften haben denselben Geltungsbereich. Dieser ist im nachfolgenden Abgrenzungsplan dargestellt.



Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt, indem

- der Entwurf zum Bebauungsplan vom 25.08.2023 - zeichnerischer Teil
- der Entwurf zum Bebauungsplan vom 25.08.2023 - planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften, Hinweise
- der Entwurf zum Bebauungsplan vom 25.08.2023 – Begründung
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 01.08.2023
- der Maßnahmenkatalog zur Förderung der Biodiversität vom 25.08.2023
- die Liste geeigneter Gehölze und Rankpflanzen für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen von September 2020
- die Schalltechnische Untersuchungen vom 10.05.2023

in der Zeit von

Montag, 04. September 2023 bis einschließlich Freitag, 06. Oktober 2023

im Internet veröffentlicht werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist sind die Unterlagen zur Bauleitplanung unter www.wertheim.de (Bürgerservice/Rathaus/Auslegungen) sowie unter <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> (Verfahrenstyp: Bauleitplanung; Baden-Württemberg; Wertheim; Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren) einsehbar.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden die Unterlagen zur Bauleitplanung zusätzlich in der Stadtverwaltung Wertheim, Referat 41 (Stadtplanung, Umwelt- und Klimaschutz), 3. OG, Flur gegenüber Zimmer 326, Mühlenstraße 26, 97877 Wertheim, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Äußerungen zur Planung können von der Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO – Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG Baden-Württemberg). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt sowie im Internet einsehbar ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können
2. Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können
3. nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne und die örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können
4. zusätzlich zur Veröffentlichung der Unterlagen im Internet, besteht als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit, die öffentliche Auslegung der Unterlagen in der Stadtverwaltung Wertheim, Referat 41 (Stadtplanung, Umwelt- und Klimaschutz), 3. OG, Flur gegenüber Zimmer 326, Mühlenstraße 26, 97877 Wertheim, während der Dienststunden

5. Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wertheim, 26. August 2023

Stadtverwaltung Wertheim
Referat Stadtplanung, Umwelt-
und Klimaschutz